

Alle wichtigen Gesetze enthalten in der Präambel und in den einleitenden Bestimmungen prinzipielle Aussagen zur Rechtsstellung des Bürgers und zur Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten. So bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz die Pflichten der Gerichte, bei der Rechtsprechung die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen (§3). Das Zivilgesetzbuch ist darauf orientiert, die sozialistischen Gemeinschaftsbeziehungen der Bürger, ihr Handeln nach den Grundsätzen sozialistischer Moral zu fördern, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen (§ 4) sowie die Rechte der Persönlichkeit zu wahren (§ 71). Das Strafgesetzbuch regelt nicht nur die Anwendung solcher Grundrechtsprinzipien wie der Gleichheit vor dem Gesetz, des Verbots der Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen und der Achtung der Menschenwürde. Es fixiert in seinen Grundsatzartikeln auch solche nur in einem sozialistischen Staat gegebenen Möglichkeiten wie das Recht der Bürger auf Teilnahme an der Strafrechtspflege sowie die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und die höchste Volksvertretung der Republik.

Dem Rechtsschutz der Bürger dient auch die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle der Arbeit des Staatsapparates. Neben der Kontrolle der Arbeit der Organe des Staatsapparates durch die jeweiligen Volksvertretungen und durch die übergeordneten Organe existiert die Kontrolle durch spezifische Organe, die die Verwirklichung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften kontrollieren und dabei zugleich für die Gewährleistung der Rechte der Bürger sorgen.

Besonders hervorzuheben ist die *Arbeiter-und-Bauern-Inspektion*, die ein umfassendes staatliches und gesellschaftliches Kontrollorgan darstellt, das unmittelbar im Auftrag der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates sowie unter aktiver Mitwirkung der in der Nationalen Front der DDR vereinten gesellschaftlichen Kräfte tätig wird.<sup>76</sup> Wenngleich sich die ABI in ihrer Kontrolltätigkeit auf Schwerpunkte der Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik durch die Betriebe, Einrichtungen und staatlichen Organe konzentriert, schenkt sie doch gleichzeitig der Sicherung der Rechte der Bürger besondere Beachtung. Das findet seinen Ausdruck in der Bearbeitung von Eingaben der Bürger durch die Organe der ABI selbst sowie in der Kontrolle der Eingabenbearbeitung der Organe des Staatsapparates. Viele Bürger wenden sich mit ihren Eingaben vertrauensvoll an die Volkskontrollausschüsse, die Kommissionen oder Komitees der ABI. Soweit solche Eingaben nicht von der ABI selbst bearbeitet werden, erfolgt eine Kontrolle bis zur Klärung der Probleme durch die zuständigen Organe. Dabei haben die ABI-Organen das Recht, Auflagen zu erteilen, um ihre Forderungen zur Gewährleistung der Rechte der Bürger durchzusetzen. Ebenso können sie auf der Grundlage des Beschlusses über die ABI wei-

**76 Vgl. Beschluß des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion der DDR vom 6. August 1974, GBl. I 1974 Nr. 42 S. 389.**